

Brüssel, den 4. April 2006

Die Vorteile des geänderten Vorschlags der Kommission für eine Dienstleistungsrichtlinie - Beispiele aus der Praxis

Alle Vorteile des EU-Binnenmarkts auch für Dienstleistungen

Der geänderte Vorschlag für eine Dienstleistungsrichtlinie soll dazu beitragen, dass **Bürger, Verbraucher und Unternehmen** die Vorteile des Binnenmarktes optimal nutzen können.

In den zehn Jahren seit der Vollendung des ersten Binnenmarktprogramms im Jahr 1993 wurden durch die Beseitigung von Hemmnissen mindestens 2,5 Millionen neue Arbeitsplätze geschaffen und ein Wohlstandszuwachs von fast 900 Mrd. EUR erzielt, das bedeutet für jede Familie in der EU einen Zuwachs von durchschnittlich ca. 6.000 EUR.

Da Unternehmen sich neue Märkte in anderen Mitgliedstaaten erschließen, hat sich der Wettbewerb verschärft. In vielen Bereichen sind die Preise gesunken, während die Bandbreite und die Qualität der angebotenen Produkte sich erhöht haben.

Aber die Mehrzahl der Vorteile, von denen wir heute profitieren, ist auf den **Warenmärkten** entstanden. **Im Bereich der Dienstleistungen funktioniert der Binnenmarkt noch nicht so wie er sollte.** Nach wie vor werden Dienstleister daran gehindert, sich in anderen Mitgliedstaaten niederzulassen oder ihre Dienstleistungen grenzüberschreitend anzubieten. Hier muss Abhilfe geschaffen werden, denn der Dienstleistungssektor ist für die EU von großer Bedeutung. Er macht 60 % bis 70 % der Wirtschaftstätigkeit in den 25 Mitgliedstaaten der Union aus.

Der geänderte Vorschlag, den die Kommission nach der Einigung im Europäischen Parlament vorlegt, setzt an mehreren Punkten an...

1. Es wird einfacher, irgendwo in der EU eine Niederlassung zu gründen – die Unternehmen sparen Zeit und Geld

Die Dienstleister können in jedem Mitgliedstaat über einheitliche Ansprechstellen alle Informationen erhalten bzw. alle Verwaltungsformalitäten abwickeln. Dies beschleunigt Genehmigungsverfahren und senkt die Kosten. *Ein Unternehmen, das in einem anderen Mitgliedstaat ein Hotel oder ein Geschäft errichten und betreiben möchte, muss nicht mehr bei verschiedenen nationalen, regionalen oder kommunalen Behörden vorstellig werden.*

Ein Dienstleister kann alle Formalitäten zur Geschäftsgründung online erledigen. *Das erspart ihm die vielen zeit- und kostenaufwändigen Besuche bei Behörden des Mitgliedstaats, in dem er seine Dienstleistung anbieten will.*

Die Genehmigungsregelungen in den Mitgliedstaaten werden klarer, transparenter und weniger restriktiv und enthalten keine diskriminierenden Auflagen mehr. *Derzeit kann die Beantragung einer Genehmigung ein unberechenbares zeitraubendes Unterfangen sein, das mit erheblichen Verzögerungen und Kosten verbunden ist, weil Gebühren anfallen, Mitarbeiter mit Behörden verhandeln müssen und dem Unternehmen Gewinne entgehen.*

In Zukunft sind alle diskriminierenden Verwaltungsanforderungen sowie alle Prüfungen des „wirtschaftlichen Bedarfs“ verboten. Diese „Prüfungen des wirtschaftlichen Bedarfs“ zwingen die Unternehmen, Marktstudien in Auftrag zu geben, die häufig hunderttausende Euro kosten, um den Behörden zu beweisen, dass ihre Präsenz die lokalen Wettbewerbsverhältnisse nicht destabilisiert.

2. Für Unternehmen wird es einfacher, Dienstleistungen grenzüberschreitend zu erbringen

Die Dienstleister werden ihre Leistungen ohne Beschränkung in anderen Mitgliedstaaten erbringen können; *etwaige Anforderungen der Mitgliedstaaten, die dem entgegenstehen, müssen diskriminierungsfrei, aus Gründen der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Gesundheit oder des Umweltschutzes erforderlich und verhältnismäßig sein.*

In Zukunft ist es möglich, in einem Mitgliedstaat Dienstleistungen zu erbringen, ohne dort niedergelassen zu sein. Derzeit muss ein Unternehmen, um bestimmte Arten von Dienstleistungen erbringen zu dürfen, eine feste Niederlassung haben. Durch den Wegfall des Niederlassungserfordernisses - und der damit verbundenen zeitlichen und finanziellen Investitionen - haben mehr Unternehmen die Möglichkeit, Dienstleistungen vorübergehend oder gelegentlich anzubieten. *Zu den Tätigkeiten, die in einigen Mitgliedstaaten an ein Niederlassungserfordernis geknüpft sind, gehören u. a. viele Fremdenverkehrsdienstleistungen, wie beispielsweise die Tätigkeit von Bergführern oder Skilehrern oder die Vermietung von Motorjachten und Segelbooten.*

Die Mitgliedstaaten dürfen nicht mehr verlangen, dass ein Unternehmen nur unter einer bestimmten Rechtsform in ihrem Hoheitsgebiet Dienstleistungen erbringen darf. *So besteht derzeit eine aufwändige Anforderung beispielsweise darin, dass einzelne Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet nur natürliche Personen als Immobilienmakler zulassen; Immobilienagenturen aus anderen Mitgliedstaaten, bei denen es sich um Unternehmen handelt, werden dadurch ausgeschlossen.*

3. Die Verbraucher werden angemessen geschützt

Die Verbraucher werden besser über die Unternehmen und die von ihnen angebotenen Dienstleistungen informiert. *Sie erfahren mehr über Preis und Qualität.*

Eine Diskriminierung der Verbraucher aus Gründen des Wohnsitzes oder der Staatsangehörigkeit ist nicht mehr möglich. Alle EU-Bürger haben die gleichen Rechte, egal wo sie wohnen. *So können beispielsweise Museen von Ortsfremden nicht länger höhere Eintrittspreise verlangen als von Einheimischen und die Organisatoren von Sportveranstaltungen, wie Marathonläufen, dürfen von Nichteinheimischen keine höheren Startgebühren mehr verlangen.*

4. Die Kontrolle wird durch eine wirksamere grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den Behörden verbessert

Die Mitgliedstaaten werden die Verwaltungszusammenarbeit vorantreiben müssen, um eine bessere und wirksamere Kontrolle der Dienstleistungserbringer sicherzustellen und Doppelarbeit bzw. -kontrollen zu vermeiden. *Unterstützt werden sie dabei durch ein neues elektronisches System, das einen direkten, wirksamen Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten ermöglicht.*